

## **Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010)

### **Vorbemerkung**

---

Die umfassende und nachhaltige Qualifizierung und eine beständige Weiterbildung im Sinne lebenslangen Lernens erweisen sich von zunehmender Bedeutung. Flexible und durchlässige Studiengangskonzepte, die sich an Studierende mit unterschiedlichen Bildungs- und Berufsbiographien wenden, gehören zum Studienangebot vieler Hochschulen. Als Studiengänge mit besonderem Profilanspruch tragen so duale und weiterbildende Studiengangskonzepte zielgruppengerechte Fern-, eLearning- und Teilzeitstudiengänge sowie Studiengänge der Lehrerbildung und Intensivstudiengänge dazu bei, diese Wandlungsprozesse zu unterstützen.

Diese Studiengänge mit besonderem Profilanspruch stellen Agenturen und Hochschulen in der Akkreditierung vor besondere Herausforderungen. Daher setzte der Akkreditierungsrat auf seiner 62. Sitzung eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, sich mit den Erfahrungen der Akkreditierung solcher Studiengänge auseinanderzusetzen. Ferner galt es, vor dem Hintergrund bereits bestehender Regelungen und der Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu diskutieren, ob und inwiefern Ergänzungen oder Änderungen der Beschlusslage erforderlich sind.

Für die Auseinandersetzung mit einzelnen Profilen in insgesamt vier Sitzungen zog die Arbeitsgruppe jeweils externe Experten hinzu, über deren problemorientierte Einführung sich die Mitglieder auf ein gemeinsames Verständnis der einzelnen Profile sowie die jeweils zu diskutierenden Schwerpunkte verständigten. Dabei konzentrierte sich die Arbeitsgruppe ausschließlich auf das planerische Angebot solcher Studiengänge. Das individuelle Studierverhalten der Studierenden, z.B. in Bezug auf eine selbstentschiedene Reduzierung der Arbeitsbelastung im Semester, war nicht Gegenstand der Diskussion.

Im Ergebnis weist die Arbeitsgruppe auf besondere Anforderungen hin, die bei der Anwendung der *„Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkre-*

*ditierung*“ für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch zu berücksichtigen sind.<sup>1</sup>

Hochschulen und Agenturen sowie Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren sollen die nachfolgenden Empfehlungen für ein besseres Verständnis der Kriterien und Verfahrensregeln in Bezug auf Studiengänge mit besonderem Profilanpruch dienen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Prof. Dr. Ute von Lojewski (Vorsitz), Präsidentin Fachhochschule Münster und Mitglied des Akkreditierungsrates; Prof. Dr. Reinhold R. Grimm, Friedrich-Schiller-Universität Jena und Vorsitzender des Akkreditierungsrates; MR Hartmut Römpp, MWK Baden-Württemberg | Referatsleiter Duale Hochschule; LMR Dr. Wolfgang Meier, Thüringer MBWK | Referatsleiter Universitäten; Henning Dettleff, BDA | Abteilung Bildung, Berufliche Bildung; Dr.-Ing. Karl-Heinrich Steinheimer, ver.di | Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung; Tobias Proske, Hochschule Wismar | studentisches Mitglied im Akkreditierungsrat; Dr. Immo Schmidt-Jortzig, FIBAA; Carola Brink, AQA; Michael Meyer, ASIIN; Henning Schäfer, ZEvA; Eva Pietsch, AHPGS; Doris Hermann, AQAS; Dorit Gerkens, ACQUIN, Melanie Gruner, ASIIN. Als Experten zog die Arbeitsgruppe hinzu: Dr. Helmut Vogt, Arbeitsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg und Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF); Prof. Dr. Ulrike Tippe, Stellvertretende Vorsitzende des Hochschulverbundes Distance Learning (HDL) und Fernstudienbeauftragte der TH Wildau; Prof. Dr. Gabriele Bellenberg, Ruhr-Universität Bochum und ehem. Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung.

Von Seiten der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Arbeitsgruppe betreut von Friederike Leetz und Agnes Leinweber.

---

<sup>1</sup> Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe nahm der Akkreditierungsrat ferner Revisionen seiner Beschlüsse vor, die u.a. studiengangsbezogene Kooperationen (Ziff. 2.6), die Verfahrensgestaltung bei der Akkreditierung von Studiengängen der Lehrerbildung (Ziff. 1.3), Intensivstudiengänge (Ziff. 1.4) sowie die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation der Studiengänge (Ziff. 2.8) betreffen. Die Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe wurden in die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010 (Drs. AR 85/2010) aufgenommen.

## Empfehlungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilspruch

---

In seinen „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung“<sup>2</sup> weist der Akkreditierungsrat auf die gesonderten Anforderungen hin, denen Studiengänge mit besonderem Profilspruch unterliegen. Auch betont er, dass ausnahmslos *alle* Kriterien und Verfahrensregeln, die für die Akkreditierung von Studiengängen gelten, unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden sind.

Dabei scheint die Festlegung eines einzelnen, klar abgegrenzten Studiengangs mit besonderem Profilspruch vor der Vielfalt der differenzierten Studiengangskonzepte der Hochschulen weder möglich noch geboten. In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass diese vielmehr als miteinander kombinierbare Merkmale eines Studienangebots zu verstehen sind, aus denen sich jeweils besondere Anforderungen an die Konzeption, Organisation und Durchführung eines Studiengangs ergeben. Den jeweiligen Anforderungen hat die Arbeitsgruppe über eine entsprechende Begriffsbestimmung der einzelnen Profile Ausdruck verliehen.

Weil sich allein aus der begrifflichen Bestimmung der einzelnen Profile wesentliche profilspezifische Erfordernisse ableiten lassen, seien diese den Empfehlungen der Arbeitsgruppe vorangestellt. Dabei ist zu beachten, dass die begrifflichen Festlegungen weder eine ausschließliche noch eine bindende Wirkung haben, sondern vielmehr in ihrer orientierenden Funktion zu verstehen sind.

- **Duale Studiengänge** zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Duale Studiengänge können nach Art und Intensität der Integration in ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierte Studiengänge unterschieden werden.
- Ein **weiterbildender Masterstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studienangebot, das – unter Berücksichtigung auch alternativer Zugangswege – einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt und nach Aufnahme einer i.d.R. mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit erfolgt. Er ist fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert, soll

---

<sup>2</sup> Ziff. 2.10 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.“ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010 Drs. AR 85/2010.

die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum einbinden und an diese anknüpfen sowie ggf. das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen

- Ein **Fernstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, innerhalb dessen organisiertes Lernen und Lernen über eine zeitliche und räumliche Distanz erfolgt.
- Ein **eLearning-Studiengang** ist ein Fernstudiengang, bei dem das Erreichen der Qualifikationsziele maßgeblich online, über den Einsatz elektronischer Medien erfolgt, die für die computer- und/oder webbasierte Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien und/oder zur Unterstützung lernbezogener Interaktion und Kommunikation eingesetzt werden.
- Ein **Teilzeitstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sich aber durch eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen auszeichnet. Er ist einem äquivalenten Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig.
- Ein **Intensivstudiengang** ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, in dem auf der Grundlage einer erhöhten zeitlichen studentischen Arbeitsbelastung mehr als 60 ECTS-Punkte im Studienjahr vergeben werden.
- Ein Studiengang der **Lehrerbildung** i.w.S. ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen berufsqualifizierenden Abschluss ausgerichtetes Studienangebot einer Hochschule, über das die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt erworben werden.

Angesichts der Kombinierbarkeit der einzelnen Studiengangsprofile folgen die nachfolgenden Empfehlungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch daher in erster Linie weniger den einzelnen Studiengangsprofilen, sondern eher der Struktur der Kriterien des Akkreditierungsrates ([Abschnitt 1](#)). Übergeordnet weisen sie auf die gesonderten Anforderungen hin, denen in der Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch eine besondere Aufmerksamkeit gebührt. Eine herausgehobene Rolle kommt dabei der Studiengangskonzeption, deren Studierbarkeit sowie den besonderen Anforderungen an die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und in der Akkreditierung zu. Profilspezifische Erfordernisse sind kenntlich gemacht. Abschließend wird auf die Besonderheiten hingewiesen, die sich für das Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch ergeben ([Abschnitt 2](#)).

## Abschnitt 1: Inhaltliche Anforderungen

---

### 1. Qualifikationsziele und Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Hochschule definiert die Qualifikationsziele vor dem Hintergrund des besonderen Profils. Dabei ist Gleichwertigkeit des Studiengangs mit den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Qualifikationsstufen und -profilen sichergestellt und in Akkreditierungsverfahren zu überprüfen. Die gradverleihende Hochschule trägt die akademische Letztverantwortung auch für solche Studiengänge, in denen andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt oder beteiligt sind.

Um die Mobilität der Studierenden nicht zu gefährden, sind die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse festgelegten ECTS-Gesamtpunktzahlen für die einzelnen Stufen verbindlich, so dass für einen Bachelorstudiengang demnach 180, 210 oder 240 ECTS-Punkte vergeben werden. Ein Masterstudium schließt mit 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten ab. Ferner sind die in § 19 des Hochschulrahmengesetzes festgelegten Mindeststudienzeiten zu gewährleisten, wonach ein Bachelorstudium mindestens drei Jahre und ein Masterstudium mindestens ein Jahr umfasst.

- *Duale Studiengänge:* Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile in dualen Studiengängen stellt die Hochschule die wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden sicher. Dies ist in Akkreditierungsverfahren darzulegen.
- *Berufs- und tätigkeitsbegleitende sowie Intensivstudiengänge:* Trotz der besonderen Belastung der Studierenden in berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen wie auch in Intensivstudiengängen ist die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten.
- *Studiengänge der Lehrerbildung:* Gemäß Abschnitt A.1 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt der Bachelorabschluss ein selbstständiges berufsqualifizierendes Profil. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind demnach so zu bestimmen, dass mit dem Abschluss eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann. Für einen Bachelorabschluss, der in einem konsekutiven Modell der Lehrerbildung selbst nicht die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ermöglicht, sind in den Qualifikationszielen weitere, auch außerschulische Berufsfelder zu nennen. Die Reflexion polyvalenter Ziele auch im Masterstudiengang erscheint sinnvoll, insbesondere wenn nicht alle Absolventen in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

## 2. Studiengangskonzeption

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch zeichnen sich durch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, bei denen sich die besonderen Erfordernisse des Profils (z.B. in Selbstorganisation und Selbststudium, Zeitmanagement, Integration von hochschulischer und betrieblicher Bildung) angemessen in den didaktisch-methodischen Konzepten wiederfinden.

**Praxisanteile im Studium:** Für die planerische Einbindung von Praxisphasen in Studiengängen mit besonderem Profilanspruch gilt der Beschluss des Akkreditierungsrates zur „ECTS-Fähigkeit von innercurricularen Praxisanteilen“ entsprechend.<sup>3</sup> Demnach sind Praxisanteile ECTS-fähig, wenn sie „einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelt, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit einer Lehrveranstaltung begleitenden, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen.“

- *Duale Studiengänge:* Die Hochschule beschreibt die *inhaltliche* Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen. Die Hochschule weist in der Akkreditierung eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen nach.
- *Studiengänge der Lehrerbildung:* Die Hochschule beschreibt die Integration der schulpraktischen Studien in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept und legt in der Akkreditierung insbesondere die Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Studien sowie die Zuständigkeit für die Betreuung der Studierenden dar.

**Zugang:** Unter anderem durch ihre flexiblen Strukturen und ihren Bezug zur beruflichen Praxis richten sich *berufs- und tätigkeitsbegleitende* Studiengänge an heterogene Studierendengruppen, insbesondere auch solche Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht auf traditionelle Weise erworben haben.

Sieht die Hochschule den Zugang beruflich Qualifizierter im Studiengangskonzept vor, so sind die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren festzulegen. Die für den Zugang erforderlichen Kompetenzen sind in jeweils geeigneter Weise festzustellen. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Akkreditierung vor dem Hin-

---

<sup>3</sup> siehe dazu *Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben*“ als Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010 (Drs. AR 20/2010).

tergrund des Studiengangskonzepts und der Studierbarkeit des Studiengangs hinsichtlich der Eingangsqualifikation der Studierenden.

- *Duale Studiengänge:* Sind in *dualen Studiengängen* Unternehmen an der Zulassung und Auswahl der Studierenden beteiligt, ist dies auf geeignete Weise zu dokumentieren und in der Akkreditierung nachzuvollziehen.

**Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen:** Von gleicher Bedeutung wie der Zugang beruflich Qualifizierter erweist sich für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.

Ist durch die Hochschule die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen vorgesehen, sind entsprechende Anrechnungsregeln festzulegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Kompetenzen sind in jeweils geeigneter Weise festzustellen. In der Akkreditierung sind die Anrechnungsregeln der Hochschule nachzuvollziehen. Dabei sind die Vorgaben der Beschlüsse der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten I und II<sup>4</sup> als Qualitätsmaßstab zu berücksichtigen.

Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ist dabei getrennt zu sehen von innercurricularen Praxisanteilen.

- *Studiengänge der Lehrerbildung:* Wenn in einem Studiengang der Lehrerbildung die Anrechnung von Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst vorgesehen ist, sind die Anrechnungsregeln dokumentiert und veröffentlicht. Ferner ist auch solchen Studierenden der Masterabschluss (300 ECTS-Punkte) zu ermöglichen, die den Vorbereitungsdienst nicht aufnehmen.

### 3. Studierbarkeit

**Arbeitsbelastung:** Die Arbeitsbelastung der Studierenden kann in *berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen* nicht unabhängig von der außercurricularen Belastung betrachtet werden.

Die zielgruppenspezifische Gesamtbelastung der Studierenden ist bei der Studiengangskonzeption und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hinsichtlich der Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in geeigneter Weise zu berücksichtigen. In der Akkre-

---

<sup>4</sup> Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008.

ditierung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung und Bewertung, die sich insbesondere auf das Erreichen der Qualifikationsziele in der dafür vorgesehenen Zeit und die Studierbarkeit des Studiengangs erstreckt. Die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbelastung ist in der Reakkreditierung zu belegen.

Die besonderen Anforderungen des Studiums sind gegenüber der Öffentlichkeit und in Akkreditierungsverfahren zu dokumentieren.

- *Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende* Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-Punkte im Studienjahr) festgelegt ist, sind nicht studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung ist entsprechend zu reduzieren und die Regelstudienzeit folglich angemessen zu verlängern.

#### **4. Studienplangestaltung sowie Beratung und Betreuung:**

Studiengänge mit besonderem Profilanpruch zeichnen sich i.d.R. durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus, die in der Studienplangestaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. Den sich daraus ergebenden besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarfen der Studierenden ist Rechnung zu tragen.

- *Duale Studiengänge:* Bestimmend für einen dualen Studiengang ist die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte. Die *organisatorische* Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen beschreibt die Hochschule in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus dem auch die zeitliche Organisation des Studiums hervorgeht. In der Akkreditierung sind zur umfassenden Beurteilung der Studierbarkeit auch nichtkreditierte Praxisphasen darzulegen. Die Betreuung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten ist sichergestellt.
- *Fern- und eLearning-Studiengänge:* Studierende in Fern- und eLearning-Studiengängen sind bei der Bestimmung des Lernortes, der Lernzeit und der Lernumgebung außerordentlich flexibel. Besondere Bedeutung erfährt in diesen flexiblen Strukturen und über den gesamten Studienverlauf die adäquate Organisation des Lernens auf Grundlage einer geeigneten, didaktisch strukturierten Studienplangestaltung sowie mittels adäquater anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen insbesondere des Selbststudiums.
- *Teilzeitstudiengänge:* Bei Teilzeitstudiengängen erstreckt sich das Studium wegen der notwendigen Anpassung der Regelstudienzeiten über einen längeren Zeitraum.

Dabei sieht das Studiengangskonzept die konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor. Dies gilt ebenso für solche Studiengänge, in denen im Rahmen eines Vollzeitangebots das Studium in einer strukturierten Teilzeitvariante wahrgenommen werden kann.

- *Studiengänge der Lehrerbildung:* In Folge der spezifischen Mehrfächerstruktur (zwei Fachwissenschaften, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften) handelt es sich bei Studiengängen der Lehrerbildung um Kombinationsstudiengänge. Gemäß den besonderen Regeln des Akkreditierungsrates zu ihrer Akkreditierung weist die Hochschule eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot aus, das einen konzeptionell stimmigen Aufbau umfasst. Dabei ist die Studierbarkeit des Studiengangs hinsichtlich der Abstimmung der Lehrinhalte und der Prüfungen sowie der Überschneidungsfreiheit mindestens der häufig gewählten Kombinationen sichergestellt. Für die seltener gewählten Kombinationen ist die Überschneidungsfreiheit anzustreben. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.
- *Intensivstudiengänge:* In Intensivstudiengängen investieren Studierende systematisch mehr Zeit in ihr Studium als in regulären Vollzeitstudiengängen. Die Hochschule legt in einem schlüssigen Konzept die Notwendigkeit der Belastungsintensität sowie die Rahmenbedingungen dar, die das Intensivstudium ermöglichen. Dabei ist insbesondere auf das erhöhte Maß studienorganisatorischer Maßnahmen in Lernumfeld und Betreuung sowie Studienstruktur, Studienplanung und ggf. der Sicherung des Lebensunterhalts einzugehen.

Da sich auch in regulären Vollzeitstudiengängen die studentische Arbeitsbelastung auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, kann die Ausweitung der Studienzeiträume z.B. durch Nutzung der vorlesungsfreien Zeiten nicht als Rahmenbedingung für die Studierbarkeit eines Intensivstudiengangs gelten. Ferner kann die Auswahl besonders motivierter und leistungsstarker Studierender nicht als alleiniges Kriterium gelten, einen Intensivstudiengang zu begründen.

## 5. Ausstattung

Besondere Organisationsformen und Verantwortungsstrukturen in Studiengängen mit besonderem Profilanspruch erfordern z.T. besondere Maßnahmen, um die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Angebots hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung zu sichern.

- *Duale Studiengänge:* Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/ Professorinnen erfüllen, soll 40% nicht unterschreiten. Nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkten führende Lehrveranstaltungen anbieten, sollen ebenfalls die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen erbringen.<sup>5</sup>  
Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums ist zu regeln und in Akkreditierungsverfahren nachzuvollziehen. Ferner ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.
- *Weiterbildende Masterstudiengänge, Fern- sowie eLearning-Studiengänge:* Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt. In der Akkreditierung legt die Hochschule die Maßnahmen zur Bindung qualifizierten Lehrpersonals dar. Eingesetzte Lerntechnologien und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen. Deren barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit ist sichergestellt.
- *Studiengänge der Lehrerbildung:* In der Akkreditierung legt die Hochschule die Ausstattung der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken dar. Sind an der Umsetzung der Studiengänge sogenannte Zentren der Lehrerbildung beteiligt, dokumentiert die Hochschule deren Aufgaben und beschreibt deren Beitrag an der Konzeption, Umsetzung und Durchführung des Studiengangs.

## **6. Transparenz und Dokumentation, Information und Beratung**

In Studiengängen mit besonderem Profilspruch besteht ein besonderer Informations- und Beratungsbedarf. Die Anforderungen des Studiums sind gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren und in Akkreditierungsverfahren darzulegen.

## **7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung eines Studiengangs erfolgt vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Profils. Ansprüche und Merkmale des besonderen Profils sind in die eingesetzten Verfahren und Instrumente einzubeziehen.

---

<sup>5</sup> Die im KMK-Beschluss „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ vom 15.10.2004 für Berufsakademien eröffneten Ausnahmen sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

- *Duale Studiengänge*: Die Hochschule dokumentiert in der Akkreditierung systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.
- *Fern- und eLearning-Studiengänge*: Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Fern- und eLearning-Studiengangs erstrecken sich auch auf die Umsetzung des Studiengangs über die eingesetzten Lerntechnologien und deren technische Infrastruktur.
- *Studiengänge der Lehrerbildung*: Die Hochschule berücksichtigt bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Studiengangs der Lehrerbildung auch die schulpraktischen Studien.
- *Berufs- und tätigkeitsbegleitende Studiengänge* sowie *Intensivstudiengänge*: In geeigneter Weise berücksichtigt die Hochschule für die Weiterentwicklung des Studiengangs die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden.

## **Abschnitt 2: Besonderheiten im Verfahren**

---

In seinen „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung“<sup>6</sup> legt der Akkreditierungsrat die Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen und damit für die Ausgestaltung eines Akkreditierungsverfahrens fest. Er betont dabei, dass sich die Begutachtung eines Studiengangs auf *alle* relevanten Bereiche erstreckt und bezieht dabei sowohl fachliche sowie studienstrukturelle und formale als auch soziale Aspekte des Studiums ein. Dieses wesentliche Prinzip einer vollumfänglichen Begutachtung gilt für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch gleichermaßen, wobei insbesondere die Zusammensetzung der Gutachtergruppe sowie die Ausgestaltung der Begehung den besonderen Anforderungen des Studiengangskonzeptes Rechnung trägt.

### **1. Zusammensetzung der Gutachtergruppe**

Als gutachterzentriertes Verfahren beruht die Akkreditierung auf der Begutachtung aller für den Studiengang relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte). Bei der Zusammensetzung der Gutachtergruppe für

---

<sup>6</sup> Ziff 1. der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.“ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010 Drs. AR 85/2010.

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch ist daher darauf zu achten, dass die Peers mit den konkreten, profilspezifischen Anforderungen, Bedingungen und Fragestellungen vertraut sind.

## 2. Begutachtung

Den „Regeln des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung“ folgend, beruht die Begutachtung eines Studiengangs neben der Analyse der Antragsbegründung auf einer Begehung. Diese hat die Bedingungen und die Organisationsformen sowie Verantwortungsstrukturen von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch zu berücksichtigen.

- *Duale Studiengänge:* Bei der Begutachtung wird der Lernort Betrieb in geeigneter Weise berücksichtigt (z.B. Beteiligung der kooperierenden Unternehmen im Rahmen der Begehung).

Wenngleich das Studiengangskonzept auch vor dem Hintergrund der organisatorischen, inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung aller Ausbildungsanteile bewertet werden muss, erstreckt sich die Beurteilung und Akkreditierung nur auf die theorie- und praxisbasierten, curricular verfassten Studienbestandteile. Zielgruppenbedingte außercurriculare Tätigkeiten der Studierenden sind auszuweisen.

- *Fern- und eLearning-Studiengänge:* Die Gestaltung der Begehung muss die durch elektronisch unterstützte Medien unterstützen Lehr- und Lernprozesse des Studiengangs oder der entsprechenden Teile berücksichtigen. Entsprechende Lerninfrastrukturen und die Lehr- und Lernmaterialien sind auf geeignete Weise in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dies umfasst ebenfalls die Informations- und Kommunikationswege des Studiengangs.

- *Teilzeitstudiengänge:* Für einen Teilzeitstudiengang, der ausgehend von einem akkreditierten, inhaltsgleichen Vollzeitstudiengang eingerichtet wurde, ist eine gesonderte Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Akkreditierungsverfahren im Einzelfall vereinfacht werden kann.

Bei der Akkreditierung von Vollzeitstudiengängen, die ein Teilzeitstudium systematisch ermöglichen, ist auch dieses Teilzeitkonzept Gegenstand der Akkreditierung. Ist eine solche Teilzeitvariante zeitlich nach der Akkreditierung des Studiengangs eingerichtet worden, ist Ziffer 3.6.3 der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ entsprechend anzuwenden, wonach die Agentur entscheidet, ob die Änderung der Konzeption qualitätsmindernd und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. Die

Agentur entscheidet ebenfalls darüber, ob ein gegebenenfalls notwendiges erneutes Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

- *Studiengänge der Lehrerbildung:* Angesichts der komplexen, hochschulübergreifenden Verantwortungsstrukturen in Studiengängen der Lehrerbildung mag eine besondere Verfahrensgestaltung in der Akkreditierung geeignet sein, die einzelnen Studiengänge zu begutachten und zur Konsistenz der einzelnen Entscheidung beizutragen.

Dabei kann der fachlichen Begutachtung des einzelnen Studiengangs eine Modellbegutachtung vorangestellt sein, in der die hochschulübergreifende Organisation der Lehrerbildung sowie übergeordnete Fragestellungen (z.B. zentrale Betreuungsangebote, die Integration der Praxisanteile, die Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit und die Aufgaben von Zentren der Lehrerbildung) ggf. durch eine zentrale Gutachtergruppe beurteilt werden. Die Ergebnisse der übergeordneten Begutachtung können in der Akkreditierung der einzelnen Studiengänge berücksichtigt werden. Eine Akkreditierungsentscheidung ist für den einzelnen Studiengang zu treffen.

Ferner verweist die AG auf die Abschlussberichte der vorangegangenen Arbeitsgruppen zum Thema weiterbildende Masterstudiengänge und zu Fern- und eLearning-Studiengängen, jeweils als Handreichungen beschlossen.